

Ihre Mandanteninformationen

November 2025

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

auch im vergangenen Monat hat sich rund um Steuern, Recht und Betriebswirtschaft einiges getan. Über die aus unserer Sicht wichtigsten Neuregelungen und Entscheidungen halten wir Sie mit Ihren Mandanteninformationen gerne auf dem Laufenden. Zögern Sie nicht, uns auf einzelne Punkte anzusprechen, wir beraten Sie gerne!

Mit steuerlichen Grüßen

Inhalt

Privat: Allgemein

1. Umsatzsteuerbefreiung für Betreuungs- und Pflegeleistungen aus dem persönlichen Budget
2. Vermögensverlust durch Trickbetrug: Kein Steuerabzug als außergewöhnliche Belastung

Privat: Arbeitnehmende

1. Doppelte Haushaltsführung im Ausland: Unterkunftskosten eines Beamten

Unternehmen: Allgemein

1. Rechnungsangaben: Auch andere EU-Amtssprachen zulässig
2. Verification of Payee (VoP) im SEPA-Zahlungsverkehr
3. Vorlagepflicht von E-Mails als Geschäftspapiere bei der Außenprüfung

Unternehmen: Personal

1. Weihnachtsfeier: Das Finanzamt feiert mit

2. Weihnachtsgeld richtig verstehen
3. Weihnachtsgeschenke an Mitarbeitende und Geschäftsfreunde

Unternehmen: Kapitalgesellschaften

1. Grunderwerbsteuer bei mehrfacher Anteilsvereinigung

Unternehmen: Immobilien

1. Grunderwerbsteuer bei Grundstücksveräußerungen mit Photovoltaikanlagen
2. Grundsteuermessbetrag für einen Golfplatz im Außenbereich
3. Keine Betriebsaufspaltung durch Vermietung von Dachflächen für Photovoltaikanlagen

Sonderthemen

1. Auskunftsanspruch bei anonymer Anzeige gegenüber dem Finanzamt
2. Keine Wiedererhebung der Vermögensteuer durch die Bundesregierung
3. Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern 2024
4. Steuerhinterziehung durch Unterlassen bei elektronisch abrufbaren Daten
5. Wiedereinsetzung bei verspätetem Einspruch per E-Mail

1. Umsatzsteuerbefreiung für Betreuungs- und Pflegeleistungen aus dem persönlichen Budget

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass **Betreuungs- und Pflegeleistungen, die aus dem sogenannten „persönlichen Budget“ finanziert werden, von der Umsatzsteuer befreit sind. Voraussetzung ist, dass der zuständige Kostenträger die Leistungen kennt und die Kosten übernimmt.**

Hintergrund

Menschen mit Behinderung können beim zuständigen Kostenträger – z.B. einer Sozialversicherung oder Sozialhilfe – ein **persönliches Budget beantragen**. Mit diesem Budget erhalten sie Geld, um notwendige **Betreuungs- und Pflegeleistungen selbst zu organisieren und zu bezahlen**. Die Verwendung des Budgets wird in einer **Zielvereinbarung** zwischen dem Budgetnehmer (der Person mit Behinderung) und dem Budgetgeber (zum Beispiel dem Sozialhilfeträger) festgelegt.

Im Streitfall betreute eine **GmbH** mehrere Menschen mit Behinderung, die ein persönliches Budget erhielten. Die GmbH stellte ihre Leistungen den Budgetnehmern in Rechnung und wies dabei keine Umsatzsteuer aus, da sie von einer **Steuerbefreiung ausging**.

Das **Finanzamt** forderte jedoch eine Umsatzsteuererklärung und behandelte die Umsätze als **steuerpflichtig**. Einspruch und Klage der GmbH blieben zunächst erfolglos.

Entscheidung

Der BFH hat die Revision zugelassen und entschieden, dass die Leistungen der GmbH **umsatzsteuerfrei** sind.

Leistungen, die aus dem persönlichen Budget bezahlt werden, sind grundsätzlich nach § 4 Nr. 16 Umsatzsteuergesetz (UStG) steuerfrei.

Voraussetzung dafür ist, dass der **zuständige Kostenträger** die erbrachten **Leistungen kennt** und die **Kosten** – auch indirekt – übernimmt.

Es reicht aus, wenn der Leistungserbringer (z.B. die GmbH) in der **Zielvereinbarung und im Gesamtplan** des Kostenträgers **namentlich genannt** ist.

2. Vermögensverlust durch Trickbetrug: Kein Steuerabzug als außergewöhnliche Belastung

Das Finanzgericht (FG) Münster hat entschieden, dass **Opfer eines Trickbetrugs einen Vermögensverlust nicht als außergewöhnliche Belastung in der Einkommensteuer geltend machen können.**

Hintergrund

Eine 77-jährige Frau erhielt einen Anruf von einem angeblichen Rechtsanwalt. Dieser behauptete, ihre Tochter habe einen tödlichen Verkehrsunfall verursacht. Die Frau solle eine Untersuchungshaft durch Zahlung einer Kaution von 50.000 EUR verhindern. Aus Angst gab sie das Geld einem Boten.

Nachdem sie den **Betrug** erkannte, erstattete sie Strafanzeige. Das Verfahren wurde jedoch eingestellt, da die Täter nicht ermittelt werden konnten.

Entscheidung

Die Klägerin wollte den Verlust in ihrer Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung absetzen. Das Finanzamt lehnte dies ab – und auch das Finanzgericht Münster gab der Klage nicht statt. Begründung:

- **Allgemeines Lebensrisiko:** Betrugsverluste gehören zum allgemeinen Lebensrisiko. Sie sind nicht außergewöhnlich im steuerlichen Sinne.
- **Keine Zwangsläufigkeit:** Die Klägerin war nicht gezwungen, die Zahlung zu leisten; es bestanden zumutbare Handlungsalternativen.
- **Kein lebensnotwendiger Bedarf:** Das Geld hatte die Klägerin als liquide Mittel zur Verfügung gehabt.

Auch wenn ein Trickbetrug emotional belastend ist, gilt der Vermögensverlust steuerlich nicht als außergewöhnliche Belastung. Das Gericht hat die **Revision** zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen, sodass eine endgültige Entscheidung noch aussteht.

Privat: Arbeitnehmende

1. Doppelte Haushaltsführung im Ausland: Unterkunftskosten eines Beamten

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) klärt, in welchem Umfang ein Beamter, der im Ausland arbeitet, seine Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung steuerlich absetzen kann. Der BFH stellt klar: Wenn der Dienstherr die Kosten für eine Wohnung im Ausland als notwendig anerkennt, dürfen diese grundsätzlich in voller Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Hintergrund

Ein Beamter des Auswärtigen Amtes war im Streitjahr in einer Botschaft im Ausland tätig. Dort mietete er eine etwa 200 m² große Wohnung an. Der **Dienstherr akzeptierte die Kosten** für diese Wohnung vollständig, da die Miete dem **ortsüblichen Preis entsprach**. Zusätzlich zu seinem Grundgehalt erhielt der Beamte steuerfreie Auslandsbezüge und einen Mietzuschuss.

In seiner Steuererklärung machte der Beamte die **vollen Unterkunftskosten** als Werbungskosten im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** geltend.

Das Finanzamt erkannte jedoch **nur die Kosten für eine kleinere Wohnung** (140 m²) abzüglich des Mietzuschusses an. Einspruch und Klage des Beamten blieben zunächst erfolglos.

Entscheidung

Der BFH gab dem Beamten Recht. Die Unterkunftskosten **dürfen nicht pauschal auf eine bestimmte Wohnungsgröße begrenzt werden**, wenn der Dienstherr die tatsächlichen Kosten als notwendig anerkennt. Entscheidend ist, dass die **Wohnung angemessen** ist und die **Kosten objektiv erforderlich** sind.

Eine **doppelte Haushaltsführung** liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und am Arbeitsort wohnt. Die dadurch entstehenden Mehraufwendungen, wie z.B. Miete für eine Zweitwohnung, können als Werbungskosten abgesetzt werden.

Erhält der Arbeitnehmer **steuerfreie Auslandszulagen**, dürfen die **Werbungskosten nur anteilig abgezogen** werden. Der nicht abziehbare Anteil richtet sich nach dem Verhältnis der steuerfreien Einnahmen zu den Gesamteinnahmen. Die verbleibenden Unterkunftskosten sind jedoch in voller Höhe als Werbungskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung abziehbar, ohne dass eine weitere Kürzung erfolgt.

Unternehmen: Allgemein

1. Rechnungsangaben: Auch andere EU-Amtssprachen zulässig

Die Finanzverwaltung erlaubt auch bestimmte fremdsprachige Begriffe auf Rechnungen. Damit sind einige Pflichtangaben nicht mehr nur auf Deutsch zulässig.

Hintergrund

Rechnungen müssen bestimmte **Pflichtangaben** enthalten, damit sie als ordnungsgemäß gelten und beispielsweise zum Vorsteuerabzug berechtigen. Diese Vorgaben stehen im Umsatzsteuergesetz. In Deutschland werden diese Angaben grundsätzlich auf Deutsch gemacht – etwa „Gutschrift“, „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ oder „Sonderregelung für Reisebüros“.

Die Finanzverwaltung hat nun klargestellt: Für **bestimmte Rechnungsangaben** dürfen auch **Begriffe in anderen EU-Amtssprachen** verwendet werden. Damit ist es nicht zwingend erforderlich, ausschließlich deutsche Begriffe zu verwenden. Entscheidend ist, dass die verwendeten Bezeichnungen den entsprechenden Angaben nach Artikel 226 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) entsprechen und inhaltlich eindeutig sind.

BMF-Schreiben

Im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) wurden dazu Anpassungen vorgenommen. So dürfen zum Beispiel folgende **englische Begriffe** verwendet werden:

- „Self-billing“ anstelle von „Gutschrift“
- „Reverse charge“ anstelle von „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“
- „Margin scheme – Travel agents“ für die „Sonderregelung für Reisebüros“
- „Margin scheme – Second-hand goods“ für „Gebrauchtgegenstände / Sonderregelung“
- „Margin scheme – Works of art“ für „Kunstgegenstände / Sonderregelung“

- „Margin scheme – Collectors’ items and antiques“ für „Sammlungsstücke und Antiquitäten / Sonderregelung“

Die neuen Grundsätze gelten **für alle offenen Fälle**. Das heißt: Rechnungen können bereits entsprechende fremdsprachige Begriffe, wie beschrieben, enthalten.

2. Verification of Payee (VoP) im SEPA-Zahlungsverkehr

Ab Oktober 2025 müssen Banken bei SEPA-Überweisungen zusätzlich prüfen, ob der Name des Zahlungsempfängers zur angegebenen IBAN passt. Diese neue Kontrolle soll Fehler und Betrug verhindern und betrifft sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen. Wer auf korrekte Namensangaben achtet, kann Probleme vermeiden.

Hintergrund

Ab dem 9.10.2025 gilt im **Euro-Zahlungsraum** eine neue EU-Vorgabe: die „Verification of Payee“ (VoP), auch IBAN-Name-Check genannt. Banken sind dann verpflichtet, bei jeder SEPA-Überweisung zu prüfen, ob der Name des Empfängers mit der IBAN übereinstimmt. Ziel ist es, Fehlüberweisungen und Betrugsfälle zu reduzieren.

Die technische Umsetzung startete bereits wenige Tage vor dem Stichtag. Die Überprüfung erfolgt automatisch und dauert nur Sekunden. Das Ergebnis wird in einem Ampelsystem angezeigt:

- **Grün (Übereinstimmung):** Name und IBAN passen zusammen.
- **Gelb (Abweichung):** Es gibt kleine Unterschiede, z. B. durch Tippfehler oder unterschiedliche Schreibweisen.
- **Rot (keine Übereinstimmung):** Name und IBAN passen nicht zusammen.

Die VoP betrifft alle, die SEPA-Überweisungen tätigen oder empfangen – unabhängig davon, ob sie Privatpersonen oder Unternehmen sind und welche Software sie nutzen.

Herausforderungen

In der Praxis kann es zu Problemen kommen, wenn Namen unterschiedlich geschrieben werden, z. B. durch Abkürzungen, Namensänderungen oder verschiedene Rechtsformen bei Unternehmen. Auch unvollständige oder veraltete Daten können zu Abweichungen führen.

Ablauf der Überprüfung

Nach Eingabe einer Überweisung prüft die Bank automatisch, ob Name und IBAN zusammenpassen. Das Ergebnis wird sofort angezeigt:

- Bei **grün** wird die Überweisung wie gewohnt ausgeführt.
- Bei **gelb** zeigt die Bank den bei ihr hinterlegten Namen an. Der Überweisende kann dann entscheiden, ob er die Zahlung trotzdem ausführen möchte.
- Bei **rot** wird auf eine fehlende Übereinstimmung hingewiesen. Auch hier kann der Überweisende selbst entscheiden, ob er die Überweisung abrechnen oder fortsetzen will.

Wie streng Banken bei Abweichungen (gelb oder rot) vorgehen, können sie selbst festlegen. Grundsätzlich gilt: Bei einer Überweisung mit Abweichungen oder fehlender Übereinstimmung haftet der Überweisende für mögliche Fehler. Nur bei voller Übereinstimmung trägt die Bank die Verantwortung, falls dennoch etwas schiefgeht.

Beispiel: Ein Unternehmen heißt offiziell „Müller & Söhne GmbH“. Auf einer Rechnung steht jedoch nur „Müller Söhne“. Gibt ein Kunde diese abweichende Schreibweise bei der Überweisung an, kann es zu einer gelben oder roten Rückmeldung kommen. Die Zahlung verzögert sich oder wird möglicherweise abgebrochen. Einheitliche Namensangaben helfen, solche Probleme zu vermeiden.

Vorteile der VoP

- **Mehr Sicherheit:** Fehlerhafte oder betrügerische Überweisungen werden seltener.
- **Weniger Aufwand:** Manuelle Nachforschungen und Korrekturen werden reduziert.
- **Schnelle Rückmeldung:** Überweisende erfahren sofort, ob die Daten stimmen.

Was Unternehmen jetzt tun sollten

Um Probleme zu vermeiden, sollten Unternehmen folgende Schritte beachten:

1. **Eigene Daten prüfen:** Sicherstellen, dass der Unternehmensname bei allen Banken und auf allen Konten einheitlich und korrekt hinterlegt ist.
2. **Rechnungen anpassen:** Den Unternehmensnamen auf Ausgangsrechnungen immer gleich und vollständig angeben. Es kann sinnvoll sein, Kunden auf die exakte Schreibweise hinzuweisen.
3. **Lieferantenstammdaten kontrollieren:** Prüfen, ob die Namen der Geschäftspartner in den eigenen Systemen mit den bei deren Banken hinterlegten Namen übereinstimmen. Bei Unsicherheiten empfiehlt sich eine Rückfrage beim Lieferanten.

Mit der VoP wird der Zahlungsverkehr sicherer, erfordert aber von allen Beteiligten mehr Sorgfalt bei der Angabe und Pflege von Namen und Kontodaten. Wer frühzeitig prüft und anpasst, kann reibungslose Überweisungen sicherstellen.

3. Vorlagepflicht von E-Mails als Geschäftspapiere bei der Außenprüfung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Unternehmen im Rahmen einer Außenprüfung grundsätzlich verpflichtet sind, E-Mails mit steuerlichem Bezug vorzulegen. Ein generelles Verlangen nach einem vollständigen E-Mail-Gesamtjournal ist jedoch unzulässig.

Hintergrund

Im zugrunde liegenden Fall war eine GmbH Teil einer Konzerngruppe. Während einer steuerlichen **Außenprüfung** forderte das Finanzamt die **Vorlage aller empfangenen und versendeten** Handelsbriefe sowie weiterer steuerlich relevanter Unterlagen. Dies umfasste auch E-Mails und elektronische Faxe. Die Daten sollten auf einem **elektronisch auswertbaren Datenträger** bereitgestellt werden.

Die GmbH legte gegen die Aufforderung, auch E-Mails als Handels- und Geschäftspapiere vorzulegen, Einspruch und Klage ein. Sie argumentierte, dass E-Mails nicht in jedem Fall als aufbewahrungspflichtige Geschäftsunterlagen gelten und ein **vollständiges E-Mail-Gesamtjournal zu weit gehe**. Die bisherigen Instanzen wiesen die Klage ab.

Entscheidung

Der BFH bestätigte die Auffassung der Vorinstanzen: Unternehmen **müssen im Rahmen einer Außenprüfung E-Mails mit steuerlichem Bezug vorlegen**. Dies ergibt sich aus § 147 Abs. 6 Abgabenordnung (AO). Nach dieser Vorschrift sind Handels- und Geschäftsbriefe – dazu zählen auch E-Mails – geordnet aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Das gilt sowohl für empfangene als auch für versendete E-Mails, sofern sie steuerlich relevant sind, z.B. im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen.

E-Mails, die rein privater Natur sind, müssen nicht vorgelegt werden. Interne Firmenkommunikation ohne steuerlichen Bezug ist ebenfalls nicht betroffen.

Unzulässig ist jedoch: Das Finanzamt darf **kein sogenanntes Gesamtjournal** verlangen, das sämtliche E-Mail-Korrespondenz des Unternehmens und seiner Mitarbeiter enthält – unabhängig davon, ob diese E-Mails steuerlich relevant sind oder nicht. Für ein solches umfassendes Journal fehlt die gesetzliche Grundlage.

Unternehmen: Personal

1. Weihnachtsfeier: Das Finanzamt feiert mit

Zum Jahresende laden viele Betriebe ihre Mitarbeitenden zur Weihnachtsfeier ein. Gemeinsames Feiern stärkt das Team und die Bindung ans Unternehmen – doch auch hier hat das Finanzamt ein Wörtchen mitzureden.

Eine Weihnachtsfeier zählt steuerlich als sogenannte Betriebsveranstaltung, wenn

- sie auf betrieblicher Ebene organisiert wird und
- sich der Teilnehmerkreis überwiegend aus Beschäftigten und deren Begleitpersonen zusammensetzt. Auch Leiharbeitnehmende oder Mitarbeitende anderer Konzernunternehmen können dazugehören.

Nur dann gelten die steuerlichen Begünstigungen.

Ermittlung der Kosten für die Weihnachtsfeier

Die Planung einer Weihnachtsfeier muss deshalb gut durchdacht sein. Bleiben die Gesamtkosten der Feier **unter 110 EUR brutto pro Teilnehmer**, ist der geldwerte Vorteil für die Beschäftigten **steuer- und sozialversicherungsfrei**. Überschreiten die Kosten diesen Betrag, muss **der übersteigende Teil als Arbeitslohn versteuert** werden. Die Kosten der Begleitperson werden dabei dem jeweiligen Mitarbeiter zugerechnet.

Wichtig ist auch: Liegen die Aufwendungen über 110 EUR pro Teilnehmer, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

In die Berechnung fließen alle Aufwendungen ein – etwa für Essen, Getränke, Musik, Raummiete, Geschenke oder Fahrtkosten. Der Freibetrag gilt pro Veranstaltung und für maximal **zwei Betriebsfeiern im Jahr**.

Pauschalbesteuerung

Wird der Freibetrag überschritten, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 % übernehmen. Wichtig ist eine sorgfältige Kostenermittlung, damit die Weihnachtsfeier nicht zur steuerlichen Stolperfalle wird.

Tipp: Ob eine Weihnachtsfeier steuerlich begünstigt ist, hängt von der konkreten Ausgestaltung ab. Eine steuerliche Beratung bei der Planung kann helfen, Freibeträge optimal zu nutzen und Steuernachforderungen zu vermeiden.

2. Weihnachtsgeld richtig verstehen

In vielen Betrieben erhalten Mitarbeitende ein Weihnachtsgeld ausgezahlt. Doch wie ist das lohnsteuerlich und sozialversicherungsrechtlich einzuordnen?

Viele Beschäftigte freuen sich jedes Jahr über ein **Weihnachtsgeld**. **Etwa die Hälfte** aller **Arbeitnehmer** in Deutschland bekommen diese Sonderzahlung. Bei tarifgebundenen Betrieben sind es sogar über 85 Prozent.

Was ist Weihnachtsgeld?

Das Weihnachtsgeld ist eine **freiwillige Zusatzleistung** des Arbeitgebers zum normalen Gehalt. Es wird häufig im November zusammen mit dem Monatslohn ausgezahlt. Ein gesetzlicher Anspruch auf Weihnachtsgeld besteht nicht.

Wann besteht ein Anspruch?

Ein Anspruch kann sich aber aus einem **Tarifvertrag**, einer **Betriebsvereinbarung** oder aus dem **Arbeitsvertrag** ergeben.

Auch wenn der Arbeitgeber über mehrere Jahre regelmäßig Weihnachtsgeld gezahlt hat, kann daraus eine sogenannte „**betriebliche Übung**“ entstehen. Wer das vermeiden will, sollte bei der Zahlung ausdrücklich auf die Freiwilligkeit hinweisen („freiwillig und ohne Rechtsanspruch für die Zukunft“).

Wie wird Weihnachtsgeld behandelt?

Das Weihnachtsgeld zählt zum **steuerpflichtigen Arbeitslohn**. Es wird als sogenannter **sonstiger Bezug** versteuert – ähnlich wie das Urlaubsgeld. In der **Sozialversicherung** gilt es als **Einmalzahlung**. Damit unterliegt es ebenfalls der Beitragspflicht, allerdings nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.

Fazit: Das Weihnachtsgeld ist eine schöne Anerkennung für die geleistete Arbeit im Jahr. Arbeitgeber können damit Motivation und Wertschätzung zeigen. Wichtig ist jedoch, die rechtlichen und steuerlichen Regelungen im Blick zu behalten.

3. Weihnachtsgeschenke an Mitarbeitende und Geschäftsfreunde

Zum Jahresende nutzen viele Unternehmen die Gelegenheit, Geschäftspartnern oder Mitarbeitenden mit einem Weihnachtsgeschenk eine Freude zu machen. Betriebe müssen dabei jedoch auch an das Finanzamt denken: Nicht jedes Präsent bleibt steuerfrei.

Steuerlich wird unterschieden, ob es sich um Geschenke an Geschäftspartner oder Mitarbeitende handelt. Wichtig: Ein Geschenk ist an keine Gegenleistung gebunden.

Geschenke an Geschäftspartner

Geschenke an Geschäftsfreunde sind bis zu **50 EUR** pro Jahr und Person als **Betriebsausgaben abziehbar**. Werden mehrere Geschenke an dieselbe Person gemacht, zählt der Gesamtwert. Wichtig: Wird die Grenze überschritten, ist der gesamte Betrag nicht mehr abziehbar.

Grundsätzlich müsste der Empfänger das Geschenk als Betriebseinnahme versteuern. Unternehmen können dies aber übernehmen – mit der sogenannten **Pauschalversteuerung nach § 37b Einkommensteuergesetz**. Damit bleiben dem Geschäftspartner unangenehme Steuerfragen erspart. Wichtig ist eine ordentliche Dokumentation, denn gerade bei Betriebsprüfungen wird hier genau hingeschaut.

Geschenke an Mitarbeitende

Erhalten Mitarbeitende von ihrem Arbeitgeber ein Weihnachtsgeschenk, so sind die **Betriebsausgaben** dafür **abziehbar**. **Sachzuwendungen bis 50 EUR** im Monat bleiben sogar **steuerfrei**. Wird der Betrag überstiegen, fällt Steuer an. Übersteigt der Wert die Grenze, kann der Arbeitgeber auch hier die Steuer pauschal übernehmen (§ 37b EStG).

Übrigens: Eine **Aufmerksamkeit** an Mitarbeitende aus persönlichem Anlass kann zusätzlich steuerfrei bleiben, wenn sie die 60-EUR-Grenze nicht übersteigt – beispielsweise ein Geschenk zum Geburtstag oder zur Hochzeit.

Tipp: Achten Sie auf eine sorgfältige Dokumentation und Belege. So bleiben die Weihnachtsgeschenke nicht nur eine nette Geste, sondern auch steuerlich gut geregelt.

Unternehmen: Kapitalgesellschaften

1. Grunderwerbsteuer bei mehrfacher Anteilsvereinigung

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) klärt, wann bei wiederholtem Erwerb von Anteilen an einer grundbesitzenden Gesellschaft Grunderwerbsteuer anfällt. Sie zeigt, dass eine erneute Anteilsvereinigung steuerpflichtig sein kann, aber unter bestimmten Voraussetzungen die Steuer aufgehoben werden muss.

Hintergrund

Eine Gesellschaft (Klägerin) besaß 94,9 % der Anteile an einer Aktiengesellschaft (AG), die Immobilien in Deutschland hielt. Die restlichen 5,1 % gehörten einer GmbH. Die Klägerin kaufte diese 5,1 % von der GmbH und hielt damit alle Anteile an der AG. Das Finanzamt setzte daraufhin **Grunderwerbsteuer** fest, weil durch den **Kauf alle Anteile in einer Hand vereinigt** wurden.

Kurz darauf machten die Beteiligten den **Kauf rückgängig**: Die Klägerin verkaufte die 5,1 % wieder an die GmbH zurück. Das Finanzamt **lehnte es ab, die Steuer aufzuheben**, weil die gesetzliche Frist für die Anzeige der Rückabwicklung nicht eingehalten wurde.

Später **kaufte** die Klägerin die 5,1 % **erneut** von der GmbH. Das Finanzamt **setzte wieder Grunderwerbsteuer fest**, da nun erneut alle Anteile in einer Hand vereinigt wurden. Die Klägerin legte Einspruch und Klage ein, blieb aber zunächst erfolglos.

Entscheidung

Der BFH entschied, dass die **erneute Vereinigung aller Anteile** an der AG in der Hand der Klägerin **grundsätzlich der Grunderwerbsteuer unterliegt**: Wenn jemand **mindestens 95 %** der Anteile an einer Gesellschaft mit Grundbesitz erwirbt, fällt Grunderwerbsteuer an.

Wird ein solcher **Erwerb jedoch rückgängig gemacht** und die Anteile gehen wieder an den ursprünglichen Eigentümer zurück, **kann die Steuer für beide Vorgänge auf Antrag aufgehoben werden**. Voraussetzung ist, dass die Rückabwicklung innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten Erwerb erfolgt. Bei Grundstücken muss außerdem die Rückübertragung im Grundbuch beantragt werden.

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Steuerfestsetzung erfüllt. Die Klägerin hatte die **Anteile rechtzeitig zurückübertragen**. Daher muss die Grunderwerbsteuer für die erneute Anteilsvereinigung aufgehoben werden.

Wichtige Hinweise für die Praxis:

- Wird durch den Erwerb von Anteilen an einer grundbesitzenden Gesellschaft die **95 %-Grenze** überschritten, fällt Grunderwerbsteuer an.
- Wird der Erwerb **innerhalb von zwei Jahren rückgängig** gemacht, kann die Steuer auf Antrag aufgehoben werden.
- Erfolgt **später erneut ein Erwerb**, der zur Vereinigung von mindestens 95 % der Anteile in einer Hand führt, **entsteht erneut Grunderwerbsteuer**.
- Die **Aufhebung** der Steuerfestsetzung ist **auch möglich, wenn der erste Erwerb nicht steuerbar** war.

Die Entscheidung des BFH stellt klar, dass bei mehrfacher Anteilsvereinigung Grunderwerbsteuer entstehen kann, aber unter bestimmten Bedingungen eine Aufhebung der Steuer möglich ist. Für die Praxis ist es wichtig, die Fristen und Voraussetzungen für die Rückabwicklung zu beachten, um unnötige Steuerbelastungen zu vermeiden.

Unternehmen: Immobilien

1. Grunderwerbsteuer bei Grundstücksveräußerungen mit Photovoltaikanlagen

Beim Verkauf eines Grundstücks mit Photovoltaikanlage ist entscheidend, ob die Anlage als Teil des Gebäudes oder als sogenannte Betriebsvorrichtung gilt. Davon hängt ab, ob der Kaufpreis für die Anlage in die Berechnung der Grunderwerbsteuer einfließt. Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat hierzu klare Vorgaben gemacht.

Hintergrund

Die Grunderwerbsteuer fällt grundsätzlich bei Rechtsgeschäften an, die sich **auf inländische Grundstücke** beziehen (§ 1 GrEStG). Zum Grundstück zählen alle festen Bestandteile, wie sie in den §§ 93 bis 96 BGB beschrieben sind. Dazu gehören beispielsweise:

- Heizungsanlagen
- Fest eingebaute Bad- und Sanitäreinrichtungen
- Versorgungsleitungen für Strom, Wasser und Heizung
- Die Dacheindeckung

Nicht zum Grundstück gehören sogenannte **Betriebsvorrichtungen** (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG). Das bedeutet: Der Kaufpreisanteil für Betriebsvorrichtungen wird bei der Grunderwerbsteuer nicht berücksichtigt.

Ob eine **Photovoltaikanlage** bei der Grunderwerbsteuer berücksichtigt wird, hängt davon ab, wie sie genutzt wird und wie sie baulich eingebunden ist.

1. Thermische Solaranlagen und Solarkraftwerke

Thermische Solaranlagen erzeugen Wärme aus Sonnenlicht und sind meist Teil der Heizungsanlage. Da Heizungsanlagen regelmäßig als Gebäudebestandteil gelten, wird der Kaufpreis für diese Anlagen in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einbezogen.

Beispiel:

Wird ein Haus mit einer fest installierten Solaranlage zur Warmwasserbereitung verkauft, zählt der Wert der Anlage zur Grunderwerbsteuer.

2. Photovoltaikanlagen zur Eigenversorgung

Photovoltaikanlagen erzeugen Strom aus Sonnenlicht. Dienen sie ausschließlich der Versorgung des eigenen Grundstücks (Eigenbedarf), gelten sie als Bestandteil oder Zubehör des Grundstücks (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG). Das dafür gezahlte Entgelt wird in die Grunderwerbsteuer einbezogen.

Beispiel:

Ein Wohnhaus wird mit einer Photovoltaikanlage verkauft, die nur den Strombedarf des Hauses deckt. Der Kaufpreis für die Anlage wird bei der Grunderwerbsteuer berücksichtigt.

3. Photovoltaikanlagen zur Netzeinspeisung

Wird der erzeugte Strom ausschließlich in das öffentliche Netz eingespeist, betreibt der Eigentümer einen Gewerbebetrieb. In diesem Fall gilt die Photovoltaikanlage als Betriebsvorrichtung (§ 68 BewG), sofern sie auf einer eigenen Trägerkonstruktion montiert ist. Das Entgelt für diese Anlage wird nicht in die Grunderwerbsteuer einbezogen.

Beispiel:

Ein Grundstück mit einer großen Photovoltaikanlage, deren Strom komplett an einen Energieversorger verkauft wird, wird veräußert. Der Kaufpreis für die Anlage bleibt bei der Grunderwerbsteuer außen vor.

4. Ersatzanlagen

Werden Photovoltaikanlagen anstelle einer Dacheindeckung oder als Fassadenelemente eingebaut, gelten sie als Gebäudebestandteil. Das Entgelt für diese Anlagen wird in die Grunderwerbsteuer einbezogen.

Beispiel:

Eine Photovoltaikanlage ersetzt die Dachziegel eines Hauses. Beim Verkauf des Hauses zählt der Wert der Anlage zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer.

Zusammenfassung

- **Gebäudebestandteile** (z. B. Heizungsanlagen, Photovoltaikanlagen zur Eigenversorgung oder als Dacheindeckung): Kaufpreis wird in die Grunderwerbsteuer einbezogen.
- **Betriebsvorrichtungen** (z. B. Photovoltaikanlagen zur Netzeinspeisung auf Trägerkonstruktion): Kaufpreis wird nicht einbezogen.

Im Einzelfall ist stets zu prüfen, wie die Photovoltaikanlage genutzt und baulich eingebunden ist. Nur so lässt sich korrekt bestimmen, ob und in welchem Umfang der Kaufpreis der Anlage der Grunderwerbsteuer unterliegt.

2. Grundsteuermessbetrag für einen Golfplatz im Außenbereich

Das Hessische Finanzgericht entschied zur Grundsteuermessbetragsfeststellung eines im Außenbereich gelegenen unbebauten Grundstücks, welches als Golfplatz genutzt wird.

Hintergrund

Seit der **Grundsteuerreform** wird die Grundsteuer in Deutschland **nach unterschiedlichen Modellen** berechnet. Jedes Bundesland hat eigene Regelungen, wie der **Grundsteuermessbetrag** ermittelt wird – meist auf Basis des **Bodenrichtwerts**. Das Hessische Finanzgericht (FG) hatte nun zu entscheiden, was gilt, wenn dieser Bodenrichtwert noch nicht feststeht.

Im Streitfall ging es um ein unbebautes Grundstück im Außenbereich, das als **Golfplatz** genutzt wird. Die Finanzbehörde setzte den Grundsteuermessbetrag auf Basis von **10 % des durchschnittlichen Bodenrichtwerts der Gemeinde** fest. Dieser Wert gilt im hessischen Grundsteuerrecht als **gesetzlicher Auffangwert**, wenn kein passender Bodenrichtwert vorhanden ist.

Zum Zeitpunkt der Festsetzung lag nur ein Bodenrichtwert für **landwirtschaftlich genutzte Flächen** vor. Erst später wurde beim Gutachterausschuss die Ermittlung eines Richtwerts für „**sonstige Flächen**“, zu denen auch der Golfplatz gehört, beantragt. Das Verfahren war zum Zeitpunkt der Entscheidung des FG noch nicht abgeschlossen.

Die Eigentümerin beantragte die **Aussetzung der Vollziehung**. Sie argumentierte, dass die berechnete Grundsteuerlast ihre Einnahmen aus der Verpachtung des Golfplatzes deutlich übersteige und in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Leistungen der Daseinsvorsorge stehe, welche eine Gemeinde für faktisches Grünland erbringe.

Entscheidung

Das Gericht gab der Antragstellerin vorläufig Recht. Es sah **ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit** des Bescheids, da ein individuell ermittelter Bodenrichtwert grundsätzlich Vorrang vor dem gesetzlichen Auffangwert habe. Der Auffangwert dürfe nur **ausnahmsweise** angewendet werden. Da das Verfahren zur Ermittlung eines konkreten Bodenrichtwerts bereits eingeleitet war, wurde die **Vollziehung des Bescheids ausgesetzt**.

3. Keine Betriebsaufspaltung durch Vermietung von Dachflächen für Photovoltaikanlagen

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat entschieden, dass die Vermietung von Dachflächen für Photovoltaikanlagen nicht automatisch zu einer Betriebsaufspaltung führt. Voraussetzung ist, dass die Nutzung der Dachflächen im Verhältnis zu den übrigen Geschäftstätigkeiten der Betriebsgesellschaft nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Hintergrund

Eine Immobiliengesellschaft vermietete Dachflächen an eine konzernverbundene Betriebsgesellschaft. Diese nutzte die Flächen, um dort mit Photovoltaikanlagen Strom zu erzeugen.

Das Finanzamt sah darin eine **Betriebsaufspaltung** und versagte die **erweiterte Gewerbesteuerkürzung**, die für reine Grundstücksunternehmen vorgesehen ist. Die Begründung: Die Dachflächen seien für den Strombereich der Betriebsgesellschaft von wesentlicher Bedeutung und daher sei eine sachliche Verflechtung gegeben.

Entscheidung

Das Gericht folgte dieser Auffassung nicht. Eine sachliche Verflechtung – und damit eine Betriebsaufspaltung – liege nicht vor. Die Photovoltaikanlagen spielten innerhalb der Gesamtaktivitäten der Betriebsgesellschaft nur eine **untergeordnete wirtschaftliche Rolle**. Der Strombereich machte lediglich einen geringen Anteil am Gesamtumsatz aus.

Das Gericht wies außerdem darauf hin, dass sich die **sogenannte Filialrechtsprechung** des Bundesfinanzhofs nicht ohne Weiteres auf Unternehmen mit verschiedenen Geschäftsbereichen übertragen lasse.

Sonderthemen

1. Auskunftsanspruch bei anonymer Anzeige gegenüber dem Finanzamt

Der BFH hat entschieden, dass Steuerpflichtige grundsätzlich keinen Anspruch auf Auskunft über den Inhalt einer anonymen Anzeige beim Finanzamt haben, wenn das Geheimhaltungsinteresse der Behörde und der Schutz des Anzeigenden überwiegen. Auch wenn die Anzeige personenbezogene Daten enthält, kann das Auskunftsrecht nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eingeschränkt sein.

Hintergrund

Eine Personengesellschaft betrieb ein Restaurant. Nach einer **anonymen Anzeige** führte das Finanzamt eine sogenannte **Kassen-Nachschau** durch. Dabei wurden keine steuerlichen Verstöße festgestellt und es gab keine Nachforderungen. Die Gesellschaft wollte daraufhin wissen, was genau in der anonymen Anzeige stand, und beantragte Einsicht in die Unterlagen beim Finanzamt. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Auch nach weiteren Anträgen und Einsprüchen blieb das Finanzamt bei seiner Ablehnung. Die Gesellschaft berief sich auf das Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten nach Art. 15 DSGVO. Sie wollte insbesondere wissen, **ob und welche Informationen** über sie in der Anzeige enthalten waren.

Entscheidung

Der BFH wies die Klage ab. Nach Ansicht des Gerichts besteht **kein Anspruch auf Auskunft** über den Inhalt der anonymen Anzeige, wenn das **Geheimhaltungsinteresse** des Finanzamts und der **Schutz der Identität** des Anzeigenden schwerer wiegen als das Informationsinteresse des Betroffenen.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Dazu zählen auch Angaben in einer Anzeige, die auf den Steuerpflichtigen hinweisen. Grundsätzlich kann ein Steuerpflichtiger nach Art. 15 DSGVO Auskunft über solche Daten verlangen.

Das Auskunftsrecht ist jedoch **nicht grenzenlos**. Die Finanzbehörde muss abwägen, ob das Interesse des Steuerpflichtigen an der Information schwerer wiegt als das Interesse an Geheimhaltung und Identitätsschutz des Anzeigenden.

Im entschiedenen Fall hat das Finanzamt nachvollziehbar dargelegt, dass der Schutz des Anzeigenden und das behördliche Interesse an Vertraulichkeit überwiegen. Die Klägerin war bereits mehrfach Ziel anonymer Anzeigen, sodass ein berechtigtes Interesse an Identitätsschutz bestand.

2. Keine Wiedererhebung der Vermögensteuer durch die Bundesregierung

Die Bundesregierung plant derzeit nicht, die Vermögensteuer wieder einzuführen. Trotz öffentlicher Diskussionen und finanzieller Herausforderungen sieht der aktuelle Koalitionsvertrag keine entsprechenden Maßnahmen vor. Gründe sind unter anderem hohe Verwaltungskosten und mögliche negative wirtschaftliche Folgen.

Hintergrund

In den letzten Jahren wurde die Vermögensteuer in Deutschland immer wieder diskutiert, vor allem wegen steigender Ausgaben in den Haushalten von Bund und Ländern. Die Vermögensteuer ist eine **Steuer auf das gesamte Vermögen** einer Person oder eines Unternehmens. Sie wurde seit dem 1. Januar 1997 nicht mehr erhoben, nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden hatte, dass die damalige Regelung gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verstößt. Das entsprechende Gesetz (Vermögensteuergesetz, VStG) ist zwar weiterhin gültig, wird aber nicht angewendet, da keine neue gesetzliche Regelung geschaffen wurde.

Die Diskussion um die Wiedereinführung der Vermögensteuer kommt immer wieder auf, wenn es um die **Finanzierung staatlicher Aufgaben** geht. Befürworter argumentieren, dass hohe Vermögen stärker zur Finanzierung des Gemeinwesens beitragen sollten. Kritiker weisen darauf hin, dass eine Vermögensteuer zu Ausweichreaktionen führen kann, z.B. zur Abwanderung von vermögenden Personen ins Ausland. Außerdem ist der volkswirtschaftliche Nutzen umstritten, da die Erhebung und Bewertung von Vermögen sehr aufwendig und teuer ist.

Beispiel: Wenn eine Person ein großes Immobilienvermögen besitzt, müsste dieses regelmäßig bewertet werden, um die Steuer zu berechnen. Das verursacht hohe Kosten und kann zu Streitigkeiten über den Wert führen.

Entscheidung

Die Bundesregierung beobachtet laufend die Entwicklungen rund um die Besteuerung von hohem Einkommen und Vermögen. Dazu gehören politische, wirtschaftliche, wissenschaftliche und gesellschaftliche Aspekte. Im **aktuellen Koalitionsvertrag** gibt es jedoch **keine Pläne**, die Vermögensteuer wieder einzuführen.

Ein wichtiger Grund gegen die Wiedereinführung sind die **hohen Kosten für die Verwaltung** und die **Bewertung der Vermögenswerte**. Diese Kosten würden einen großen Teil der möglichen Einnahmen aufbrauchen. Außerdem könnten vermögende Personen versuchen, ihr Vermögen ins Ausland zu verlagern, um der Steuer zu entgehen.

International setzt sich die Bundesregierung für eine **bessere Zusammenarbeit bei der Besteuerung sehr wohlhabender Privatpersonen** ein. Im Rahmen der G20 wurde eine gemeinsame Erklärung verabschiedet, die eine effektivere Besteuerung weltweit zum Ziel hat. Das bedeutet, dass Deutschland auf internationaler Ebene aktiv ist, aber im Inland keine eigenen Schritte zur Wiedererhebung der Vermögensteuer plant.

3. Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern 2024

Jeder Steuerpflichtige kann gegen einen Verwaltungsakt (z.B. Steuerbescheid) Einspruch einlegen, wenn er glaubt, dass dieser nicht korrekt ist. Das Finanzamt muss den Fall dann erneut prüfen. Und wie eine aktuelle Statistik zeigt, führt das auch häufig zum Erfolg.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die **Statistik zur Einspruchsbearbeitung 2024** veröffentlicht. Sie zeigt, wie häufig Einsprüche eingelegt werden und wie sie bearbeitet werden.

Wichtige Ergebnisse:

- Etwa **12,7 Prozent** der erledigten Einsprüche mussten durch eine förmliche Einspruchsentscheidung entschieden werden. Das bedeutet: Nur in diesen Fällen war das Finanzamt nicht sofort bereit, dem Anliegen zu entsprechen.
- **1,1 Prozent** der erledigten Einsprüche führten anschließend zu einer Klage vor dem Finanzgericht.
- Die Zahl der eingelegten Einsprüche **sank gegenüber dem Vorjahr um 40,4 Prozent**.
- Insgesamt wurden knapp **4,1 Millionen Einsprüche** erledigt, davon **68 Prozent durch Abhilfen**. Abhilfe bedeutet: Das Finanzamt hat dem Anliegen des Steuerpflichtigen stattgegeben, ohne dass eine förmliche Entscheidung erforderlich war.

Was bedeutet das für Steuerpflichtige?

Die Statistik zeigt, dass die **Erfolgschancen bei einem Einspruch in vielen Fällen gut sind**: Über zwei Drittel der Einsprüche werden direkt anerkannt. Nur ein kleiner Teil der Fälle führt letztlich zu einer Klage. Gleichzeitig ist ersichtlich, dass Einsprüche eher selten formell entschieden werden müssen.

Ein Einspruch ist ein wirksames Mittel, um die eigene Steuerangelegenheit prüfen zu lassen. Die meisten Einsprüche führen zu einer schnellen Lösung durch Abhilfe. Wer unsicher ist, ob ein Einspruch sinnvoll ist, sollte sich frühzeitig steuerlich beraten lassen.

4. Steuerhinterziehung durch Unterlassen bei elektronisch abrufbaren Daten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das Finanzamt nicht automatisch als informiert gilt, wenn steuerrelevante Daten zwar elektronisch abrufbar, aber nicht in der Steuerakte gespeichert sind. Die verlängerte Festsetzungsfrist bei Steuerhinterziehung kann daher auch dann greifen, wenn das Finanzamt die Daten technisch hätte abrufen können, dies aber nicht getan hat.

Hintergrund

Ein Ehepaar wurde gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Die Ehefrau erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, weitere Einkünfte gab es nicht. Für die betreffenden Jahre reichten die Eheleute zunächst regelmäßig Steuererklärungen ein, später jedoch nicht mehr. Das Finanzamt **forderte sie nicht zur Abgabe weiterer Erklärungen auf** und schloss die Bearbeitung der Steuerfälle für die Streitjahre weitgehend ab (sogenannte 95 %-Grenze).

Da keine Steuererklärungen mehr eingereicht wurden, erließ das Finanzamt **Schätzungsbescheide** und setzte Einkommensteuer sowie Verspätungszuschläge fest. Die Eheleute legten Einspruch ein und klagten erfolgreich vor dem Finanzgericht. Das Finanzamt legte daraufhin Revision beim BFH ein.

Entscheidung

Der BFH gab dem Finanzamt Recht. Entscheidend war, ob das Finanzamt im maßgeblichen Zeitpunkt tatsächlich über die für die Steuerfestsetzung wichtigen Informationen verfügte. Dabei stellte der BFH klar:

- **Kenntnis des Finanzamts:**

Das Finanzamt gilt nur dann als informiert, wenn die relevanten Daten in der Papierakte oder der elektronischen Akte gespeichert sind. Daten, die lediglich auf elektronischen Speichern abrufbar sind, aber nicht automatisch in die Akte übernommen wurden, gelten nicht als bekannt.

- **Festsetzungsfristen:**

Die reguläre Frist zur Festsetzung der Einkommensteuer beträgt vier Jahre. Bei Steuerhinterziehung verlängert sich diese Frist auf zehn Jahre, bei leichtfertiger Steuerverkürzung auf fünf Jahre.

- **Zeitpunkt der Steuerverkürzung:**

Bei unterlassener Abgabe der Steuererklärung tritt die Steuerverkürzung spätestens dann ein, wenn das Finanzamt die Bearbeitung der Steuerfälle im Wesentlichen abgeschlossen hat (95 %-Grenze).

5. Wiedereinsetzung bei verspätetem Einspruch per E-Mail

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein verspätet eingegangener Einspruch per E-Mail unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich zugelassen werden kann, auch wenn keine Lesebestätigung angefordert wurde.

Hintergrund

Das Finanzamt hatte die Einkommensteuer eines Steuerpflichtigen festgesetzt, dabei aber **nicht alle Werbungskosten anerkannt**. Der Steuerpflichtige legte über seinen Vertreter per E-Mail Einspruch ein und beantragte eine Änderung des Bescheids.

Das Finanzamt lehnte den Antrag ab und teilte später mit, dass der Einspruch **per E-Mail nicht eingegangen** sei. Erst nach Ablauf der Einspruchsfrist ging ein weiterer Einspruch ein, den das Finanzamt als **verspätet und damit unzulässig** verwarf. Auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde abgelehnt.

Das Finanzgericht (FG) gab der Klage des Steuerpflichtigen statt. Das Finanzamt legte dagegen Revision beim BFH ein.

Entscheidung

Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts: Die Revision des Finanzamts blieb erfolglos.

Nach der Abgabenordnung (§ 355 AO) muss ein **Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** des Steuerbescheids beim Finanzamt eingehen.

Der Versand einer einfachen **E-Mail ohne Lesebestätigung beweist nicht**, dass die E-Mail tatsächlich beim Finanzamt angekommen ist. Auch wenn der Absender den Versand nachweisen kann, reicht das nicht aus. Im Streitfall konnte der Steuerpflichtige den rechtzeitigen Zugang des Einspruchs nicht nachweisen.

Trotzdem entschied der BFH, dass dem Steuerpflichtigen **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren** ist:

- Wer **ohne eigenes Verschulden** eine Frist versäumt, kann beantragen, so gestellt zu werden, als wäre die Frist eingehalten worden (§ 110 AO).
- Das Verschulden eines Vertreters (z. B. Steuerberater) wird dem Steuerpflichtigen zugerechnet.
- Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss **innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses** gestellt und die versäumte Handlung (hier: der Einspruch) nachgeholt werden.

Im konkreten Fall lag **kein Verschulden** vor, weil der **Einspruch per E-Mail ohne Lesebestätigung** verschickt wurde. Das Unterlassen einer Lesebestätigung ist für die Frage des Verschuldens unerheblich. Deshalb hätte das Finanzamt dem Steuerpflichtigen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren und den Einspruch als zulässig behandeln müssen.

Das bedeutet für die Praxis: Ein Einspruch per E-Mail sollte möglichst mit Anforderung einer Lesebestätigung versendet werden. Kommt es dennoch zu einer Fristversäumnis ohne eigenes Verschulden, besteht die Möglichkeit, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen. Das Unterlassen einer Lesebestätigung allein steht dem nicht entgegen.